

<u>STATEN</u>	<u>AANVAARDING</u>
Uruguay	08/01/2004
Turkije	09/12/1999
Zweden	17/07/1996
Zwitserland	02/12/1997

Lijst Gebonden staten

Internationaal Verdrag tegen foltering en andere wrede, onmenselijke of ontorende behandeling (wijzigingen aan artikel 17, lid 7 en artikel 18, lid 5)

<u>STATEN</u>	<u>AANVAARDING</u>
Australië	15/10/1993
België	11/11/2016
Bulgarije	02/03/1995
Canada	08/02/1995
China	10/07/2002
Colombia	01/09/1999
Cyprus	22/02/1994
Denemarken	03/09/1993
Ecuador	06/09/1995
Duitsland	08/10/1996
Finland	05/02/1993
Frankrijk	24/05/1994
IJsland	23/10/1996
Liberia	16/09/2005
Liechtenstein	24/08/1994
Luxemburg	31/01/2005
Mexico	15/03/2002
Marokko	11/09/2012
Nauru	26/09/2012
Nederland	24/01/1995
Nieuw-Zeeland	08/10/1993
Noorwegen	06/10/1993
Filipijnen	27/11/1996
Polen	23/03/2009
Portugal	17/04/1998
Seychellen	23/07/1993
Spanje	05/05/1999
Verenigd Koninkrijk	07/02/1994
Zweden	14/05/1993
Zwitserland	10/12/1993
Oekraïne	17/06/1994

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2019/14038]

18 FEVRIER 2018. — Loi portant des dispositions diverses en matière de pensions complémentaires et instaurant une pension complémentaire pour les travailleurs indépendants personnes physiques, pour les conjoints aidants et pour les aidants indépendants. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 52 à 66 de la loi du 18 février 2018 portant des dispositions diverses en matière de pensions complémentaires et instaurant une pension complémentaire pour les travailleurs indépendants personnes physiques, pour les conjoints aidants et pour les aidants indépendants (*Moniteur belge* du 30 mars 2018).

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2019/14038]

18 FEBRUARI 2018. — Wet houdende diverse bepalingen inzake aanvullende pensioenen en tot instelling van een aanvullend pensioen voor de zelfstandigen actief als natuurlijk persoon, voor de meewerkende echtgenoten en voor de zelfstandige helpers. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 52 tot 66 van de wet van 18 februari 2018 houdende diverse bepalingen inzake aanvullende pensioenen en tot instelling van een aanvullend pensioen voor de zelfstandigen actief als natuurlijk persoon, voor de meewerkende echtgenoten en voor de zelfstandige helpers (*Belgisch Staatsblad* van 30 maart 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2019/14038]

18. FEBRUAR 2018 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich ergänzende Altersversorgung und zur Einführung einer ergänzenden Altersversorgung für als natürliche Person tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner und selbständige Helfer — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 52 bis 66 des Gesetzes vom 18. Februar 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich ergänzende Altersversorgung und zur Einführung einer ergänzenden Altersversorgung für als natürliche Person tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner und selbständige Helfer.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

18. FEBRUAR 2018 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich ergänzende Altersversorgung und zur Einführung einer ergänzenden Altersversorgung für als natürliche Person tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner und selbständige Helfer

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL IV - Abänderungen des Einkommensteuergesetzbuches 1992

Art. 52 - In Artikel 17 § 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 und abgeändert durch die Gesetze vom 28. April 2003 und 27. Dezember 2005, werden die Wörter "Artikel 34 § 1 Nr. 2bis" durch die Wörter "Artikel 34 § 1 Nr. 2bis und 2ter" ersetzt.

Art. 53 - In Artikel 34 § 1 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 28. Dezember 1992, 17. Mai 2000, 19. Juli 2000, 24. Dezember 2002, 28. April 2003, 27. Dezember 2004, 8. Mai 2014 und 25. Dezember 2017, wird eine Nummer 2ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"2ter. ergänzende Pensionen der Selbständigen wie in Titel II des Gesetzes vom 18. Februar 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich ergänzende Altersversorgung und zur Einführung einer ergänzenden Altersversorgung für als natürliche Person tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner und selbständige Helfer erwähnt."

Art. 54 - In Artikel 39 § 2 Nr. 2 Buchstabe d) desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2005, werden die Wörter "Artikel 145¹ Nr. 1" durch die Wörter "Artikel 145¹ Nr. 1 oder 1bis" ersetzt.

Art. 55 - In Artikel 59 § 4 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. April 2003, werden im ersten Gedankenstrich die Wörter "oder in Artikel 145³" durch die Wörter ", in Artikel 145³ oder in Artikel 145^{3/1}" ersetzt.

Art. 56 - In Artikel 145¹ desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 und abgeändert durch die Gesetze vom 17. November 1998, 25. Januar 1999, 17. Mai 2000, 24. Dezember 2002, 28. April 2003, 27. Dezember 2004, 27. Dezember 2005, 27. Dezember 2006 und 8. Mai 2014, wird eine Nummer 1bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"1bis. als Beiträge und Prämien für eine in Artikel 34 § 1 Nr. 2ter erwähnte ergänzende Pension."

Art. 57 - In Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2bis desselben Gesetzbuches wird eine Unterteilung B/1 mit folgender Überschrift eingefügt:

"B/1 - Für eine ergänzende Pension für Selbständige gezahlte Beiträge und Prämien".

Art. 58 - In Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2bis Unterteilung B/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 57, wird ein Artikel 145^{3/1} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 145^{3/1} - § 1 - In Artikel 145¹ Nr. 1bis erwähnte Beiträge und Prämien werden unter folgenden Bedingungen und in folgenden Grenzen für eine Steuerermäßigung berücksichtigt:

1. Die Beiträge und Prämien werden definitiv an ein Versicherungsunternehmen oder eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, das/die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist, gezahlt.

2. Die in Jahresrenten ausgedrückten und auf der Grundlage einer normalen Berufstätigkeitsdauer von 40 Jahren berechneten gesetzlichen und außergesetzlichen Leistungen bei Versetzung in den Ruhestand übersteigen nicht 80 Prozent des Referenzeinkommens. Eine Indexierung der Renten ist erlaubt.

3. Der Steuerpflichtige hält Belege zur Verfügung der Verwaltung, die die Feststellung von Echtheit und Betrag der Zahlungen und Einhaltung der in Nr. 1 und 2 erwähnten Bedingungen und Grenzen ermöglichen.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 2:

1. entspricht das Referenzeinkommen dem Durchschnittswert der in den Artikeln 23 § 1 Nr. 1 und 2 und 30 Nr. 3 erwähnten Einkünfte des Steuerpflichtigen der drei vorhergehenden Besteuerungszeiträume, mit Ausnahme der Mehrwerte, nach Abzug der Werbungskosten, die nicht in Artikel 52 Nr. 7 und 7bis erwähnt sind. Die in Artikel 23 § 1 Nr. 2 erwähnten Einkünfte, die sich nicht auf eine Tätigkeit als Selbständiger im Sinne von Artikel 2 Nr. 2 bis 5 des Gesetzes vom 18. Februar 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich ergänzende Altersversorgung und zur Einführung einer ergänzenden Altersversorgung für als natürliche Person tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner und selbständige Helfer beziehen, werden hierbei nicht berücksichtigt,

2. werden, um die Einhaltung der darin erwähnten Grenzen für Leistungen, die in Kapitalform ausgezahlt werden, zu überprüfen, diese Leistungen in Renten umgewandelt anhand der Angaben in einer vom König festgelegten Tabelle, in der - ohne die Übertragbarkeit oder die Indexierung aufgeschobener Renten innerhalb der Grenze von 2 Prozent pro

Jahr ab Einsetzen dieser Renten zu berücksichtigen - für die verschiedenen Alter bei Einsetzen der Rente das Kapital angegeben ist, das einschließlich Gewinnbeteiligungen für die Zahlung in Zwölfteln und bei Fälligkeit einer Jahresrente von 1 EUR als notwendig gilt. Bei Bedarf dürfen die Angaben der Tabelle angepasst werden, damit die Übertragbarkeit oder die Indexierung aufgeschobener Renten innerhalb der Grenze von 2 Prozent pro Jahr ab Einsetzen dieser Rente berücksichtigt wird,

3. wird die Grenze von 80 Prozent unter Berücksichtigung des Gesamtbetrags der gesetzlichen Pensionen und der in Jahresrenten ausgedrückten außergesetzlichen Pensionen beurteilt, darunter die außergesetzliche Pension, die anhand der in Artikel 52 Nr. 7bis erwähnten Beiträge gebildet wird und für die Jahre der Berufstätigkeit gezahlt wird, die gemäß Nr. 4 im Zähler des Laufbahnbruchs berücksichtigt werden. Leistungen, die aus Pensionssparen und aus individuellen Lebensversicherungsverträgen hervorgehen, die nicht in Ausführung einer individuellen ergänzenden Pensionsvereinbarung in Bezug auf eine Ruhestands- und/oder Hinterbliebenenpension geschlossen werden, werden nicht berücksichtigt,

4. werden für die Berechnung der Rente auf der Grundlage der Berufstätigkeitsdauer 80 Prozent des Referenzeinkommens mit einem Bruch multipliziert, der als Zähler die Anzahl tatsächlich geleisteter Jahre hat, während deren eine Berufstätigkeit als Selbständiger im Sinne von Artikel 2 Nr. 2 bis 5 des Gesetzes vom 18. Februar 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich ergänzende Altersversorgung und zur Einführung einer ergänzenden Altersversorgung für als natürliche Person tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner und selbständige Helfer ab dem Quartal des Abschlusses des Pensionsabkommens ausgeübt worden ist, gegebenenfalls erhöht um höchstens 10 Jahre Berufstätigkeit, die ab dem 1. Januar 2018 vor Abschluss des Pensionsabkommens tatsächlich geleistet worden sind, und um die Anzahl Jahre der Berufstätigkeit, die bis zum Ruhestandsalter noch auszuüben sind, und als Nenner 40 Jahre,

5. können die Leistungen, die ab dem 1. Januar 2018 vor dem Quartal des Abschlusses des Pensionsabkommens bereits geleisteten Jahren der Berufstätigkeit entsprechen, die im Zähler des Laufbahnbruchs berücksichtigt werden, in der Form eines oder mehrerer Beiträge oder einer oder mehrerer Prämien finanziert werden,

6. darf der in dem Pensionsabkommen vorgesehene Koeffizient der Übertragbarkeit von Leistungen zugunsten des hinterbliebenen Ehepartners 80 Prozent nicht übersteigen,

7. kommen die Beiträge und Prämien nur für die Steuerermäßigung in Betracht, sofern sie die aufgrund des Pensionsabkommens zu zahlenden Beträge pro Jahr nicht übersteigen.

Wenn der Steuerpflichtige erst im Laufe eines der drei vorhergehenden Besteuerungszeiträume die in Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Einkünfte erzielt hat, entspricht das Referenzeinkommen den zu berücksichtigenden Einkünften, die in diesem Besteuerungszeitraum erzielt worden sind. Wenn der Steuerpflichtige erst im Laufe zweier der drei vorhergehenden Besteuerungszeiträume die in Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Einkünfte erzielt hat, entspricht das Referenzeinkommen dem Durchschnittswert der zu berücksichtigenden Einkünfte, die in diesen beiden Besteuerungszeiträumen erzielt worden sind. Wenn der Steuerpflichtige im Laufe keines der drei vorhergehenden Besteuerungszeiträume die in Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Einkünfte erzielt hat, wird das Referenzeinkommen auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Einkünfte bestimmt, die in dem Besteuerungszeitraum selbst erzielt worden sind.

§ 2 - Leistungsvorschüsse, Verpfändungen von Pensionsansprüchen als Sicherheit für eine Anleihe und die Verwendung des Rückkaufswertes zur Wiederherstellung einer Hypothekenanleihe beeinträchtigen den aufgrund von § 1 Absatz 1 Nr. 1 erforderlichen definitiven Charakter der Zahlung der Beiträge und Prämien nicht, wenn sie bewilligt werden, um es einem Selbständigen zu ermöglichen, in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums gelegene unbewegliche Güter, die in Belgien oder einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums steuerpflichtige Einkünfte erzeugen, zu erwerben, zu bauen, zu verbessern, instandzusetzen oder umzubauen, und sofern die Vorschüsse und Anleihen zurückgezahlt werden, sobald vorerwähnte Güter nicht mehr Teil des Vermögens des Selbständigen sind.

Die in Absatz 1 erwähnte Einschränkung muss in dem in Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich ergänzende Altersversorgung und zur Einführung einer ergänzenden Altersversorgung für als natürliche Person tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner und selbständige Helfer erwähnten Pensionsabkommen eingetragen sein.

§ 3 - Der König kann Inhalt und Form der in § 1 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Belege und die Modalitäten der Anwendung der Steuerermäßigung festlegen."

Art. 59 - In Artikel 145⁴ Nr. 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. Dezember 2002, werden zwischen den Wörtern "von Artikel 52 Nr. 7bis" und dem Wort "berücksichtigt" die Wörter "oder Artikel 145¹ Nr. 1bis" eingefügt.

Art. 60 - In Artikel 169 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2014, werden zwischen den Wörtern "Artikel 34 § 1 Nr. 2 Absatz 1 Buchstabe a) bis c)" und den Wörtern "erwähnten ergänzenden Pension" die Wörter "und Nr. 2ter" eingefügt.

Art. 61 - Artikel 171 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 1 wird durch einen Buchstaben j) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"j) in Nr. 2 Buchstabe c) erwähnte Kapitalien und Rückkaufswerte, wenn sie auf andere Weise ausgezahlt werden,".

2. In Nr. 2 wird Buchstabe c) wie folgt wieder aufgenommen:

"c) Kapitalien und Rückkaufswerte, die in Artikel 34 § 1 Nr. 2ter erwähnte Einkünfte bilden, die nicht gemäß Artikel 169 § 1 steuerpflichtig sind, wenn sie dem Empfänger zu Lebzeiten ausgezahlt werden ab dem Alter, an dem er die Bedingungen erfüllt, um seine Ruhestandspension zu erhalten, ob vorzeitig oder nicht, oder anlässlich des Todes der Person, deren Rechtsnachfolger er ist,".

Art. 62 - Artikel 243 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Programmgesetz vom 25. Dezember 2017, wird wie folgt abgeändert:

a) Im einleitenden Satz werden die Wörter "Die Artikel 126 bis 129, 145¹ Nr. 1 und 4, 145² bis 145³" durch die Wörter "Die Artikel 126 bis 129, 145¹ Nr. 1, 1bis und 4, 145² bis 145^{3/1}" ersetzt.

b) In Nr. 1 werden die Wörter "in Artikel 145¹ Nr. 1" durch die Wörter "in Artikel 145¹ Nr. 1 und 1bis" ersetzt.

Art. 63 - In Artikel 243/1 Nr. 1bis desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016 und ersetzt durch das Programmgesetz vom 25. Dezember 2017, werden die Wörter "in Artikel 145¹ Nr. 1" durch die Wörter "in Artikel 145¹ Nr. 1 und 1bis" ersetzt.

Art. 64 - In Artikel 244 Nr. 1bis desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Programmgesetz vom 25. Dezember 2017, werden die Wörter "in Artikel 145¹ Nr. 1" durch die Wörter "in Artikel 145¹ Nr. 1 und 1bis" ersetzt.

Art. 65 - In Artikel 364^{ter} Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. April 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, werden die Wörter "oder in Artikel 145¹ Nr. 1" durch die Wörter "oder in Artikel 145¹ Nr. 1 oder 1bis" ersetzt.

Art. 66 - Vorliegender Titel ist ab dem Steuerjahr 2019 anwendbar.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 18. Februar 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft
K. PEETERS

Der Minister der Selbständigen
D. DUCARME

Der Minister der Pensionen
D. BACQUELAINE

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2019/14039]

23 MARS 2019. — Code des sociétés et des associations
Traduction allemande du livre 1

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande du livre 1 du Code des sociétés et des associations, introduit par la loi du 23 mars 2019 introduisant le Code des sociétés et des associations et portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 4 avril 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2019/14039]

23 MAART 2019. — Wetboek van vennootschappen en verenigingen
Duitse vertaling van boek 1

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van boek 1 van het Wetboek van vennootschappen en verenigingen, ingevoerd door de wet van 23 maart 2019 tot invoering van het Wetboek van vennootschappen en verenigingen en houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 4 april 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2019/14039]

23. MÄRZ 2019 — Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen
Deutsche Übersetzung von Buch 1

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung von Buch 1 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen, eingeführt durch das Gesetz vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

23. MÄRZ 2019 — Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen

TEIL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

BUCH 1 - EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

TITEL 1 - Gesellschaften, Vereinigungen und Stiftungen

Artikel 1:1 - Eine Gesellschaft wird durch eine Rechtshandlung gegründet, mit der eine oder mehrere Personen, die Gesellschafter genannt werden, eine Einlage einbringen. Sie hat ein Vermögen und hat die Ausübung einer oder mehrerer genau bestimmter Tätigkeiten zum Gegenstand. Einer ihrer Zwecke ist es, ihren Gesellschaftern einen unmittelbaren oder mittelbaren Vermögensvorteil auszuschütten oder zu verschaffen.

Art. 1:2 - Eine Vereinigung wird durch eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Personen gegründet, die Mitglieder genannt werden. Sie verfolgt einen uneigennützigen Zweck im Rahmen der Ausübung einer oder mehrerer genau bestimmter Tätigkeiten, die den Gegenstand der Vereinigung bilden. Außer zu dem in der Satzung festgelegten uneigennützigen Zweck darf sie ihren Gründern, Mitgliedern oder Verwaltern oder anderen Personen weder unmittelbar noch mittelbar irgendeinen Vermögensvorteil ausschütten oder verschaffen. Einrichtungen, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig.

Art. 1:3 - Eine Stiftung ist eine juristische Person ohne Mitglieder, die durch eine Rechtshandlung von einer oder mehreren Personen gegründet wird, die Gründer genannt werden. Ihr Vermögen wird für einen uneigennützigen Zweck verwendet im Rahmen der Ausübung einer oder mehrerer genau bestimmter Tätigkeiten, die den Gegenstand